

18.02.2019

## Mündliche Anfrage

für die 50. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 20. Februar 2019

### Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

34 Abgeordneter  
Hartmut Ganzke SPD

Nach aktuellen Presseberichterstattungen vom 18.02.2019 hat die für Schule zuständige Ministerin Yvonne Gebauer die Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen auf die Risiken hingewiesen, die mit der Nutzung des Angebots des Unternehmens WhatsApp einhergehen. Insbesondere hat sie auf die Problematik der notwendigen Zustimmungen zur Nutzung hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Einrichtung der WhatsApp-Gruppe „PKJM“ durch die Pressestelle des Ministeriums der Justiz und die Sicherheit der Daten der betroffenen Personen.

Deshalb stelle ich heute folgende Fragen:

*Trifft es zu, dass die Pressestelle des Ministeriums der Justiz über dienstliche Geräte eine WhatsApp-Gruppe eingerichtet hat, in der zumindest auch Mitglieder der Landespressekonferenz enthalten sind, die vorher nicht ausdrücklich zugestimmt haben?*

*Welche personenbezogenen Daten sind dadurch welchem Personenkreis gegenüber zugänglich gemacht worden?*

Datum des Originals: 18.02.2019/Ausgegeben: 18.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung**

35 Abgeordnete  
Sigrid Beer GRÜNE

**Wie bewertet die Schulministerin „Fridays for Future“-Versammlungen in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule?**

Tausende Schülerinnen und Schüler gehen auch in NRW auf die Straße und demonstrieren für einen konsequenten Klimaschutz. Die sechszehnjährige schwedische Schülerin Greta Thunberg hat mit ihren aufrüttelnden Reden und Aktionen den Grundstein für diese inzwischen internationale Bewegung gelegt, mit der sich Jugendliche in Sorge um ihre Zukunft und die Zukunft des Planeten zu Wort melden.

Mit einer Schulmail vom 13.02.2019 weist das Schulministerium die Schulen in Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an Demonstrationen der Bewegung „Fridays for Future“ während der Unterrichtszeit zu ahnden sei.

So wird u.a. ausgeführt:

„Zwar kann die Teilnahme an außerschulischen Versammlungen im Einzelfall Schülerinnen und Schülern auf Antrag durch Beurlaubung vom Unterricht ermöglicht werden, zur Teilnahme an einem "Streik" - also einer Veranstaltung, deren Konzeption darauf angelegt ist, unter Verletzung der Schulpflicht gerade nicht die Schule zu besuchen - kommt dies jedoch regelmäßig nicht in Betracht.“

In Bezug auf zu erwartende Konsequenzen wird dann ausdrücklich auf Ziffer 3 des Runderlasses "Überwachung der Schulpflicht" verwiesen. Dort heißt es u.a.:

*3 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht  
Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.*

*3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)*

*Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen*

*und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.*

### *3.2 Ordnungsmaßnahmen*

*(§ 53 Abs. 3 SchulG)*

*Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).*

### *3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule*

*Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.*

*Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.*

*Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.*

### *3.4 Zwangsweise Zuführung*

*Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der*

Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

### 3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,

- *gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,*
- *gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und*
- *gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.“*

Zum Abschluss der Schulmail führt der Staatssekretär aus:

„Klarstellend weise ich darauf hin, dass als alleinige und abschließende schulische Reaktion auf ein unentschuldigtes Fehlen die Dokumentation auf dem Zeugnis allenfalls bei geringfügigen, nicht aber bei wiederholten und absichtsvollen Schulpflichtverletzungen in Betracht kommen kann.

Soweit ein geplantes und strukturiertes pädagogisches Konzept vorliegt, der Grundsatz schulischer Neutralität beachtet wird, die Schülerinnen und Schüler von Fachlehrkräften begleitet und betreut werden und die Schulleitung ihr Einverständnis erteilt hat, ist grundsätzlich auch der Besuch einer politischen Veranstaltung ("Demonstration") im Klassen- oder Kursverband im Rahmen des Unterrichts als Unterricht an einem außerschulischen Lernort denkbar. Dies kann jedoch nicht zu einer wiederholten Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung führen.“

Die Schulmail steht im Widerspruch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. In §2 Absatz 4 Schulgesetz NRW wird ausgeführt, dass die Schule „die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt.“ fördert. Zudem sollen Schülerinnen und Schüler befähigt werden, „verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung der beiden folgenden Fragen:

*Welchen Stellenwert bemisst die Landesregierung den Versammlungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von „Fridays for Future“ bezüglich des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule?*

*Befürwortet die Schulministerin Sanktionsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die an Versammlungen im Rahmen von „Fridays for Future“ teilnehmen, wie die zwangsweise Zuführung durch die Polizei oder Ordnungswidrigkeitsverfahren?*

## **Geschäftsbereich des Ministeriums der Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie**

36 Abgeordnete  
Verena Schäffer GRÜNE

**„Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Umsetzung des Kohleausstiegs und der Bewältigung des damit verbundenen Strukturwandels im Ruhrgebiet vereinbart? In welcher Form und Höhe wird das Ruhrgebiet an der vereinbarten Strukturförderung teilhaben?“**

Am 26. Januar 2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihre lange erwarteten Vorschläge für einen beschleunigten Kohleausstieg und die Gestaltung des damit verbundenen Strukturwandels in Form ihres Abschlussberichtes vorgelegt.

Nachdem sich der im Herbst 2018 vorgelegte Zwischenbericht der Kommission ausschließlich mit dem Ende der Braunkohlewirtschaft beschäftigt hatte, offenbarte eine Fragestunde des nordrhein-westfälischen Landtags am 14. November 2019 auf erschreckende Weise, dass die Landesregierung bis zu diesem Zeitpunkt weder einen Überblick über die Auswirkungen des Endes der Steinkohleverstromung auf das Ruhrgebiet hatte,

noch über ein Konzept für den dadurch zusätzlich beschleunigten Strukturwandel in der NRW-Steinkohleregion verfügte. Offensichtlich hatte die Landesregierung bis Mitte November noch keine Forderungen für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Kohleausstiegs und der Bewältigung des damit verbundenen Strukturwandels im Ruhrgebiet eingebracht.

Im Vergleich zum damaligen Diskussionsstand, enthält der nun vorliegende Abschlussbericht zwar umfassendere Hinweise auf die Implikationen des Ausstiegs aus der Steinkohlewirtschaft. Gemessen am Konkretisierungsgrad der Ausführungen zu den deutschen Braunkohlerevieren, lässt er jedoch weiterhin mehr Fragen offen, als er beantwortet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung der beiden folgenden Fragen:

*Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Umsetzung des Kohleausstiegs und der Bewältigung des damit verbundenen Strukturwandels im Ruhrgebiet eingebracht?*

*In welcher Form und Höhe wird das Ruhrgebiet an der vereinbarten Strukturförderung teilhaben?*

## Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

37 Abgeordneter  
Stefan Zimkeit SPD

Mit der Vorlage 17/1700 hat das Ministerium der Finanzen auf erneute Nachfrage der SPD-Fraktion dargelegt, dass der Erwerb einer Steuer-CD, welche im Juni letzten Jahres zum Verkauf angeboten wurde, nicht gelungen sei, weil der Verkäufer sein Angebot zurückgezogen habe.

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wollte der Minister unter Hinweis auf „ermittlungstaktische Gründe“ keine Angaben zu den Hintergründen des gescheiterten Kaufes machen. Dies ist mehr als verwunderlich, da das Verfahren abgeschlossen ist und das öffentliche Interesse an dieser Frage ungebrochen hoch ist.

Auch hat das Ministerium von sich nicht wie zugesagt über den aktuellen Sachstand informiert, sondern erst auch Nachfrage über das Scheitern des Ankaufes berichtet.

Vor diesem Hintergrund stelle ich die folgenden Fragen:

*Sind dem Ministerium der Finanzen die Gründe des Zurückziehens seitens des Verkäufers bekannt?*

*Zu welchem Zeitpunkt wusste das Ministerium der Finanzen, dass der Ankauf nicht stattfindet?*